



Berufsbildende Schulen 3 • Maastrichter Straße 27 • 26123 Oldenburg (Oldb)

An
unsere
Schülerinnen und Schüler,
unsere Auszubildenden und
unsere Ausbilderinnen und
Ausbilder

Der Schulleiter

Maastrichter Straße 27
D-26123 Oldenburg (Oldb)

T. +49 (0) 441 98 36 10
F. +49 (0) 441 98 36 140
E. schule@bbs3-ol.de
W. www.bbs3-ol.de

Datum

14.09.2020

Ihr Zeichen | Ihr Schreiben vom

AnsprechpartnerIn

T. | Durchwahl

E-Mail

Hr. Büttner

0441 98 36 10

buettner@bbs3-ol.de

Verdachtsmomente und Informationen zum Thema „Corona und Schule/BBS 3“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler sowie aller hier tätigen Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen bei uns an erster Stelle!

Krankmeldungen mit erkältungsbedingten Symptomen sind ggf. schwer von Verdachtsmomenten auf eine Corona-Infektion zu unterscheiden.

Zur besseren Orientierung vgl. Übersicht des Kultusministeriums und Seite 2 als Auszug unserer aktuellen Verhaltensregeln in der Schule als Ergänzung unserer Schulordnung auf unserer Homepage und zusätzlich hier als Anlagen.

Um eine größtmögliche Sicherheit gewährleisten zu können, vermerken wir intern Informationen für alle Arten von coronabedingten Verdachtsmomenten, um im Rahmen einer späteren Bestätigung ausreichend Daten für eine etwaige Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt zeitnah vorlegen zu können!

Für offizielle Meldungen an das Gesundheitsamt und die Niedersächsische Landesschulbehörde muss ein sog. „begründeter Verdacht“ oder ärztlich bestätigter Fall vorliegen:

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19**, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Somit sind alle Fälle als Verdachtsfälle zu bewerten, die eine Meldung an das jeweilige Gesundheitsamt erforderlich machen.



Sowohl Verhaltensmaßnahmen als auch Informationen dazu werden bei Vorliegen von bestätigten Fällen innerhalb der Schulgemeinschaft durch das zuständige Gesundheitsamt wie folgt geregelt:

„In Fällen, in denen das Gesundheitsamt für Schulen, Klassenverbände, Kohorten oder bestimmte Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter*innen und anderes an Schule tätiges Personal) insbesondere folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit Coronavirus (SARS-CoV-2) ergriffen hat

- Schließung von Schulen,
- Quarantäne über einzelne oder mehrere Personen,
- Bekanntgabe von Verdachtsfällen und dazugehörige Hinweise,
- Bekanntgabe von Erkrankungsfällen und dazugehörige Hinweise,

sind folgende Verfahrensregeln und Meldewege unbedingt einzuhalten:

1. Das zuständige Gesundheitsamt (GA) des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt
 - ordnet verbindliche Schutzmaßnahmen an,
 - informiert die Schulleitung.
2. Die Schulleitung
 - informiert die Schulgemeinschaft (Personenkreis s. o.),
 - informiert den Schulleiternrat,
 - nimmt eine elektronische Meldung bei der NLSchB vor.“

Rechtsquelle: Rundverfügung Nr. 22 / 2020 Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2)

Bitte sehen Sie davon ab, in unserem Sekretariat um Auskunft zu Sachständen von „Fällen“ zu bitten, die Ihnen ggf. von nicht offiziellen Quellen mitgeteilt wurden!

Wir erteilen grundsätzlich keine Auskunft über Belange einzelner Schülerinnen und Schüler oder Ausbildungsbetriebe!

Wie in obiger Rundverfügung dargestellt informiere ich als Schulleiter direkt betroffene Schülerinnen und Schüler, Sorgeberechtigte und Ausbilderinnen und Ausbilder bzw. mit uns verbundene Betriebe und Einrichtungen über die vom Gesundheitsamt getroffenen Schutzmaßnahmen!

Freundliche Grüße sendet Ihnen

Artur Büttner
Schulleiter

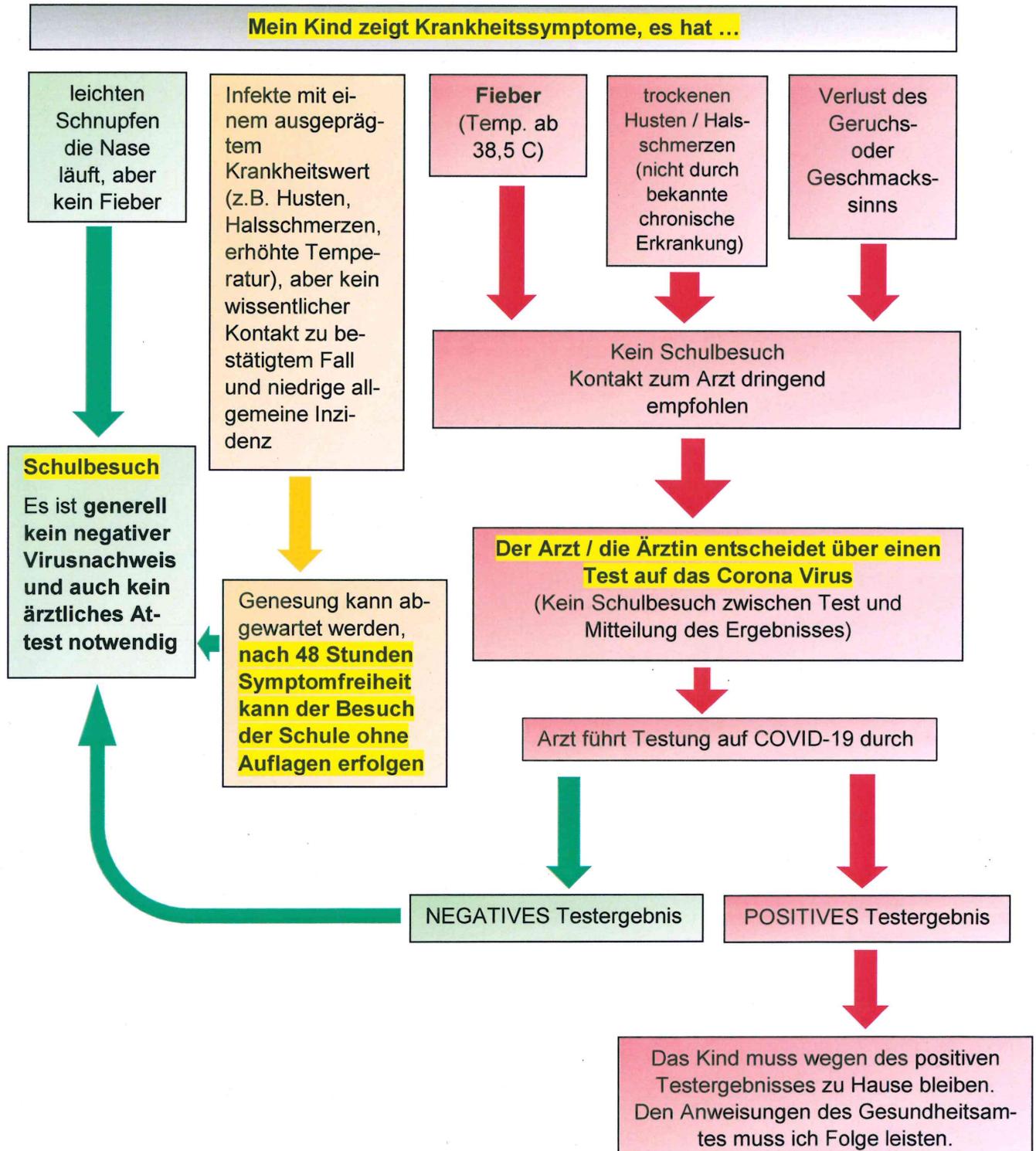
Anlagen

vgl. auch Homepage der BBS 3 mit Informationen zum Thema Corona und Schule



Erkältungssymptome: Darf mein Kind in die Schule?

Bitte melden Sie sich bei Krankheitssymptomen ihres Kindes zunächst umgehend bei Ihrer Schule, um ihr Kind krankzumelden und das weitere gemeinsame Vorgehen abzustimmen. Die Schule wird Sie auch über die aktuell geltenden Wiederzulassungsregelungen informieren. Bitte denken Sie daran, dass es eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule ist, alle Kinder und das Personal sowie deren Familien vor einer Infektion zu schützen.





Krankheit, Ausschluss vom Schulbesuch, Erkrankung in der Schule, Meldepflicht

1. **Wenn Sie Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen Sie unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**
2. **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) **kann die Schule besucht werden**. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
3. **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden.
Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
4. **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, **sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden**.
5. In folgenden Fällen **darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden** und eine **Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen**:
 - a. Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
 - b. Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i.d.R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

6. Melden Sie Krankheitsfälle in Ihrer Familie oder bei engen Freunden sofort der Klassenlehrkraft und bleiben Sie aus Gründen der Vorsicht zuhause, bis klar ist, ob es sich dabei um eine Corona-Infektion handelt.

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus und auch bereits der begründete Verdacht dieser Erkrankung ist der Klassenlehrkraft oder direkt der Schulleitung mitzuteilen.